

N. 142. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung in Betreff der mit der Königlich Preussischen Staatsregierung zum Schutze der gewerblichen Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft vom 31. August 1842.
1. Novbr.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften zwischen der diesseitigen Fürstlichen Landesregierung und dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin eine Uebereinkunft in Betreff des Schutzes der beiderseitigen Unterthanen gegen Mißbrauch und Verfälschung der gewerblichen Waarenbezeichnungen auf den Grund des §. 3. der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1841 (Stich 70. der gemeinschaftlichen Befehlsummlung Bd. V. Seite 79.) getroffen worden ist; so wird die von uns darüber ausgefertigte Erklärung nachstehend zu gebührender Nachsicht bekannt gemacht.

Bera, den 1. November 1842.

Fürstlich Neuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.

Dr. Bretschneider.

M. Fuchs.

Gemäß dem §. 3. der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1841, betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung, sollen die Bestimmungen der §§. 1. und 2. dieser Verordnung auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die unterzeichnete Fürstliche Landesregierung mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften für den Umfang der sämtlichen Fürstlich Neuß-Plaulschen Lande jüngerer Linie mit der Königlich Preussischen Staatsregierung dahin übereingekommen ist, daß gegenseitig die beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander völlig gleichgestellt und behandelt werden sollen; so wird hierdurch von der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §. 1. und 2. der erwähnten Verordnung vom 1. Oktober 1841 auch zum Schutze der Unterthanen der ganzen Preussischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Fürstlich Neussischer Seits die gegenwärtige Erklärung unter Vorrichtung des größten Regierungsinfigels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Bera, den 31. August 1842.

Fürstl. Neuß-Plaul. der Jüngern Linie gemeinschaftl.
Landes-Regierung das.

(gez.) Dr. Bretschneider.

M. Fuchs.